



Begründung der Vorlage:

Zum Bearbeitungsstand des Forderungskataloges aus dem Teil B des KT-Beschlusses (DS-Nr. 217/99) vom 26.01.2000:

zum Anstrich B)1

Dieser Punkt ist realisiert. Der Bus zwischen Prenzlau und Templin fährt.

zum Anstrich B)2

Da die Strecke nur nach § 11 AEG stillgelegt wurde, ist ein Trassensicherungsvertrag nicht nötig. Nach § 11 AEG gelten stillgelegte Strecken als Bahninfrastrukturanlage fort. Im Prinzip ist auf dieser Strecke nur der Bahnbetrieb stillgelegt. Wenn jedoch bei einer entwidmeten Strecke ein Trassensicherungsvertrag abgeschlossen wird, stellt die Bahn dem Antragsteller die anfallenden Kosten in Rechnung.

zum Anstrich B)3

Dieser Punkt ist erfüllt. Allerdings fährt der Zug die Strecke nur zwischen Berlin und Templin-Stadtbahnhof. Den Zug bis nach Fährkrug fahren zu lassen, hat sich als unrealistische Forderung herausgestellt.

zum Anstrich B)4

Die Genehmigungsplanung für den Streckenausbau läuft und soll Anfang 2005 abgeschlossen sein. In der Vorplanung wurde festgestellt, dass der Streckenausbau für die Fahrgeschwindigkeit 120 km/h unverhältnismäßig kostenintensiv sein würde. Daher wurde entschieden, die Strecke für die Fahrgeschwindigkeit 80 km/h zu ertüchtigen. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand soll die Inbetriebnahme der ausgebauten Strecke vorbehaltlich der gesicherten Finanzierung Ende 2006 erfolgen.

zum Anstrich B)5

Dieser Punkt ist erfüllt. Auf der Strecke Eberswalde – Templin fahren moderne Züge.

zum Anstrich B)6

Nach Auskunft des Eisenbahnbundesamtes ist eine touristische Nutzung (hier Draisine) nur möglich, wenn die Strecke entwidmet wird. Es darf also keine Strecke des öffentlichen Eisenbahnverkehrs im Sinne der §§ 2 und 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sein.

Der Investor Harry van Gennip beabsichtigt die Schweinemastanlage in Haßleben mit 85000 Schweinen wieder in Betrieb zu nehmen.

Um mit den für den Anlagenbetrieb nötigen Transporten nicht unnötig die Ortslage Haßleben zu belasten, soll vom nördlichen Anlagenteil her eine direkte Straßenverbindung zur B 109 realisiert werden. Dabei muss die Bahnstrecke Fährkrug-Prenzlau gekreuzt werden. Für die in Rede stehende Bahnstrecke wurde vom Eisenbahnbundesamt die „dauernde Einstellung des Betriebes“ nach § 11 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) verfügt.

Da die Strecke nicht entwidmet, sondern „nur“ wie o. g. stillgelegt wurde, gilt sie immer noch als Eisenbahninfrastrukturanlage. Bei Kreuzungen von Straßen mit Eisenbahninfrastrukturanlagen ist gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz (EkrG) eine Kreuzungsvereinbarung abzuschließen. Nach § 11 EkrG hat der Beteiligte, deren Verkehrsweg neu hinzukommt, die Kosten der Kreuzungsanlage zu tragen.

Um hier eine der Wiederinbetriebnahme fördernde Lösung zu finden, hat der Investor den Landkreis (Haus der Wirtschaft) um Unterstützung gebeten. Der Landkreis Uckermark hat sich in seiner Stellungnahme vom 21.08.2003 an die Gemeinsame Landesplanabteilung der Länder Berlin und Brandenburg für die Wiederinbetriebnahme der Schweinemastanlage in Haßleben ausgesprochen.

Der i. R. stehenden straßenverkehrlichen Erschließung entgegen steht allerdings der Anstrich B 6 des Kreistagsbeschlusses „Öffentlicher Personennahverkehr zwischen Templin und Prenzlau“ vom 26.01.2000 (DS-Nr. 217/99), der da heißt: „Unterstützung bei der touristischen Nutzung des Abschnittes Fährkrug – Prenzlau“. Die damalige Intension war es, auch den Streckenabschnitt Templin- Prenzlau als Draisinenstrecke nach dem Vorbild Fürstenberg – Lychen – Templin zu nutzen.

Aus gegenwärtiger Sicht ist weder die Wiederinbetriebnahme der Strecke für den Eisenbahnverkehr noch die Aufnahme der touristischen Nutzung erkennbar. Daher sollte in dieser Angelegenheit die Wiederinbetriebnahme der Schweinemastanlage prioritär behandelt werden. Damit der Landkreis der Bitte auf Unterstützung des Investors nachkommen kann, ist der Abschnitt B 6 des Kreistagsbeschlusses vom 26.01.2000 (DS-Nr. 217/99) aufzuheben.

Anlage

KT-Beschluss vom 26.01.2000